

Salam e.V.

Satzung

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 30.10.2020 in Leipzig.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2021

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Salam“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II. Der Zweck des soziokulturellen Vereins „Salam e.V.“ ist nach § 52 AO:

- (1) Frieden zwischen den Menschen und das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Geschlechter, Einstellungen, unterschiedlicher Herkunft, Nationalität und Religion; Abbau von Rassismus und Vorurteilen gegenüber anderen Kulturen; Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Abs. 2 Nr. 13);
- (2) Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete und Kriegs- und Katastrophenopfer; Unterstützung der Integration von Zugewanderten (Abs. 2 Nr. 10);
- (3) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (Abs. 2 Nr. 25);

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Schaffung und Ausgestaltung einer Begegnungsstätte für alle Menschen mit und ohne Migrationshintergrund;
- (2) Kultur-, Sprach-, Bildungs- und Sportveranstaltungen; Sprachförderung zur sprachlichen Teilhabe und gesellschaftlichen Selbstbestimmung;
- (3) Thematische Workshops vor allem zur Berufsqualifizierung, interkulturellen Sensibilisierung und zum Bewerbungstraining; Schulungen zu Themen wie Integration, Demokratie und Migration;
- (4) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen und anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit gegen Fremdenfeindlichkeit; Aufklärungsarbeit zu globalen Konflikten und Katastrophen und entsprechender Entwicklungszusammenarbeit wie in den Bereichen von Umweltschutz, Nachhaltigkeit und politischer Informations- und Bildungsarbeit;
- (5) Soziale Beratung und Betreuung von Hilfebedürftigen, vor allem Geflüchteten, Vertriebenen, Aussiedlern, Spätaussiedlern und Opfern physischer und psychischer Gewalt; Beratungsangebote im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe durch individualisierte Angebote für Frauen, Männer, Jugendliche, Eltern etc. zu bezugsgruppenspezifischen Themen wie Erziehung, (Schul-)Bildung, Berufseinstieg, Berufsausbildung und Antidiskriminierung;
- (6) Zusammenarbeit und Kooperationen mit Gruppen und Vereinen sowie Einrichtungen und Behörden auf allen Ebenen der Kommune, des Landes, des Bundes, sowie inner- und außerhalb der Europäischen Union, die auf den o.g. Gebieten tätig sind, sowie Mitgliedschaft in entsprechenden Gremien, Vereinigungen und Netzwerken;
- (7) Maßnahmen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und von im Ehrenamt tätigen Personen; Maßnahmen zur Gewinnung, Begleitung und Schulung von Ehrenamtlichen sowie Unterstützung bei der Entwicklung von interkulturell sensiblen Bildungsansätzen;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich dem Selbstverständnis des Vereins verbunden fühlen.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt kann jederzeit mit vierteljährlicher Kündigungsfrist auf den Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen, wenn ein wichtiger Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeit vorliegt. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder für ein halbes Jahr stunden. Eine Beitragsbefreiung ist unzulässig.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden und die rückständigen Beiträge eingeklagt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins umzusetzen.

(2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal schriftlich bis zum 30. Juni vom Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen mit einer Frist von 4 Wochen. Die Mitglieder sind über Telekommunikationsmittel zur Mitgliederversammlung einzuladen, sofern sie hiermit einverstanden sind. Sollten sie nicht einverstanden sein und dies dem Vorstand mitteilen, sind sie schriftlich auf dem Postweg einzuladen.

Die Tagesordnung muss aus der Einladung zu entnehmen sein. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sie wählt den Vorstand des Vereins sowie zwei Kassenprüfer.
- b) Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit und den Bericht der Kassenprüfer entgegen, erörtert diese und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- c) Sie kann dem Vorstand Richtlinien für seine Arbeit geben und über die Verwendung der Mittel des Vereins beschließen.
- d) Sie beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

e) Sie beschließt über Satzungsänderungen.

(3) a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

b) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

c) Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die in § 8 (3) c) und § 15 (1) festgesetzten Mehrheiten können nicht verändert werden. Änderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben entscheidet der Vorstand selbständig.

d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter gegenzuzeichnen. Das Protokoll ist über Telekommunikationsmittel an alle ordentlichen Mitglieder zu versenden.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

(5) An der Mitgliederversammlung dürfen nur alle schriftlich aufgeführten Mitglieder des Vereins und der Vorstand teilnehmen. Gäste und externe Teilnehmer müssen einen schriftlichen Antrag stellen, um an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu können, worüber der Vorstand zu entscheiden hat.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- zwei Kassenwarten.

2. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Alternativ sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des BGB vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung ergänzt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Organisation von Veranstaltungen des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks;
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 4. Aufstellung von Haushaltsplänen für jedes Geschäftsjahr;
 5. Aufstellung des Jahresabschlusses; sofern erforderlich, kann sich der Vorstand hierbei zur Erledigung eines Dritten gegen Entgelt bedienen;
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 7. In Angelegenheit von besonderer Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 11 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandswahlen sind schriftlich und geheim. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln.
2. Kandidaten für die Wahl zum Vorstand können sich bis zum Zeitpunkt der Wahl bewerben oder vorgeschlagen werden. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist jeweils derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten durchgeführt.
3. Die Annahme der Wahl ist unverzüglich zu erklären.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Vorstandsbeschlüsse werden in den Vorstandssitzungen gefasst, die schriftlich, fernmündlich oder über Telekommunikationsmittel mit einer Frist von sechs Tagen einberufen werden.

2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter geleitet.
3. Vorstandsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme eines Stellvertreters.
4. Schriftlich können Vorstandsbeschlüsse nur einstimmig gefasst werden.
5. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen, die mindestens die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält zeitnah eine Abschrift.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie sind nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand hat die Auflagen der Kassenprüfer im Rahmen der Kassenprüfung zu erfüllen.

§ 14 Finanzierung

(1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld - und Sachspenden
- c) Zuwendungen anderer Art
- d) Erlöse aus Veranstaltungen

(2) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung, soweit sich die Mitgliederversammlung in einzelnen Fällen die Entscheidung nicht vorbehält.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.


(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.


§ 16 Inkrafttreten


Die vorstehende Satzung wurde am 30.10.2020 durch den einstimmigen Beschluss der Gründungsversammlung angenommen. Sie tritt in dieser Fassung nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Leipzig in Kraft. Jedes Mitglied erhält binnen vier Wochen nach seinem/ihrer Eintritt ein Exemplar dieser Satzung.

Clara Mallon
Clara Mallon


L. Trepte
Livia Trepte


Cedric Jürseves


Salem Al Fares


Leonie Blume

L. Boissereé
Lucie Boissereé


Johannes Gereons